

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz);
<b>KOM-Nr.:</b>	COM(2023) 416 final
<b>BR-Drucksache:</b>	<b>444/23</b>
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	<b>MEKUN / V 42</b>
<b>Zielsetzung:</b>	Ziel der RL ist die Erreichung des gesunden Zustands der Böden bis 2050.
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	Einrichtung eines flächendeckenden Bodenmonitorings, Bewertung des Bodenzustands, Festlegung von bodenschonenden Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie Altlastenerfassung, -bewertung und -sanierung.
<b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b>	Es bestehen Zweifel, dass das Subsidiaritätsprinzip nach Art. 5 Abs. 3 EUV eingehalten ist. Aus der KOM-Entwurf ergibt sich nämlich gerade nicht, dass das mitgliedstaatliche Handeln nicht ausreichend effizient wäre und die Unionsziele (nachhaltiger Bodenschutz) auf Unionsebene besser zu verwirklichen wäre. Von einer Subsidiaritätsrüge sollte wegen des damit verbundenen verfahrensmäßigen Aufwandes allerdings abgesehen werden.
<b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b>	Die Umsetzung der RL würde umfassende Monitoring- und Berichtsaufgaben nach sich ziehen und damit zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen in SH erfordern. Sofern sich das bestehende nationale Bodenschutzrecht nicht widerspruchsfrei in die EU-BodenRL einfügen ließe, würde viel Erreichtes insbes. in der Altlastenbearbeitung verloren gehen bzw. viel Doppelarbeit erforderlich werden.
<b>Zeitplan für die Behandlung:</b> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	a) Erreichbare Plenarsitzungen: 29.09.2023 / 20.10.2023